

2. Änderung zur Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 2,5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der z.Z. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 12.07.2022 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 4 wird neu eingefügt:

Kosten werden auch für Dienstleistungen erhoben, die der Trinkwasserzweckverband im Rahmen der Wasserversorgungssatzung erbringt.

2. § 4 Abs. 2 wird neu gefasst:

Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.

3. § 7 wird neu eingefügt:

Verwaltungsgebühren und Dienstleistungen werden zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

4. Die bisherigen §§ 7-11 verschieben sich um eine Nummer und werden §§ 8-12.

5. Der Kostentarif zu § 2 Abs. 1 wird gemäß beigefügter Anlage geändert.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 13.07.2022

gez. Schindler
Verbandsgeschäftsführerin
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Siegel

Kostentarif zur § 2 Abs. 1

Tarif Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	23,30
2.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben für jede angefangene halbe Stunde	23,30
3.	Feststellung von Konten und Akten für jede angefangene halbe Stunde	23,30
4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung für jede angefangene halbe Stunde	23,30
5.	Feststellungen, Besichtigungen, technische Arbeiten, Schachtscheine, Stellungnahmen für Bauanträge und Bauvorhaben	
5.1	Verwaltungsarbeiten, je angefangene halbe Stunde	30,40
5.2	Außenarbeiten einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort, je angefangene halbe Stunde	
5.2.1	Vorarbeiter Trinkwasser	38,40
5.2.2	Mitarbeiter Trinkwasser	36,40
6.	Prüfung von Anschlussanträgen	
6.1	für ein Grundstück ohne Vororttermin	gebührenfrei
6.2	für ein Grundstück mit zusätzlichem Vororttermin	44,00
7.	Abnahmen	
7.1	Abnahme eines neuen Trinkwasseranschlusses auf dem Grundstück	gebührenfrei
7.2	bei zusätzlichem Termin wegen Mangel oder vergeblicher Anreise	38,00
8.	übrige Verwaltungstätigkeiten, wie z.B. Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, sonstige Prüfmaßnahme je angefangene halbe Stunde, ohne Vororttermin	30,40
9.	Zeitweilige Stilllegung von Trinkwasserhausanschlüssen und die Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung	
9.1	Stilllegung	50,90
9.2	Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung	50,90
10.	Rechtsbehelfsgebühren	
10.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit jedoch aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	10,00 bis 500,00
10.2	Entscheidung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2	gebührenfrei

Kostentarif zur § 2 Abs. 1

Tarif Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
11.	Mahngebühren für die Verfolgung fälliger Forderungen betragen bis zu einer offenen Forderung von	
11.1	250,00 Euro	5,00
11.2.	500,00 Euro	10,00
11.3.	2.500,00 Euro	22,50
11.4	5.000,00 Euro	37,50
11.5.	über 5.000,00 Euro	50,00
12.	Dienstleistungen/Arbeiten gemäß dieser Satzung, Einsatz von Fahrzeugen und Personal	
12.1.1	Installation Bauwasseranschluss bis Zählergröße Qn ₄	158,40
12.1.2	Installation Bauwasseranschluss Zählergröße größer Qn ₄ bis Zählergröße Qn ₁₀	192,80
12.2	Rückbau Bauwasseranschluss bis Zählergröße Qn ₁₀	78,50
12.3.	Wechsel und Überprüfung der Zählereinrichtung	165,90
12.4.1	Reparatur/ Austausch des Zählers bis Zählergröße Qn ₄ (z.B. Frostschaden)	241,80
12.4.2	Reparatur/ Austausch des Zählers, Zählergröße größer Qn ₄ bis Qn ₁₀ (z.B. Frostschaden)	347,10
12.5.1	Reparatur an einer Hausanschlussleitung je laufenden Meter Material bis DN 32 (40 PE)	22,10
12.5.2	Reparatur an einer Hausanschlussleitung, Personalkosten und Verwaltung	52,80
12.6.	Arbeiten, die nicht mit den Pos. 1 bis 12..5.2 erfasst werden	
12.6.1	Kosten Verwaltungspersonal je halbe Stunde	22,00
12.6.2	Kosten Vorarbeiter/ techn. Leiter pro halbe Stunde	23,00
12.6.3	Kosten techn. Mitarbeiter pro halbe Stunde	21,00
12.6.4	Einsatzfahrzeug Trinkwasser pro Kilometer	1,00
12.6.5	Materialeinsatz und Tiefbauarbeiten	tatsächlicher Aufwand
12.6.6	Ausleihen eines Standrohres: Kaution (Rückerstattung bei mängelfreier Rückgabe)	315,00
12.6.7	Miete Standrohr je Tag (der gemessene Verbrauch wird gemäß § 14 der Gebührensatzung abgerechnet)	5,30
13.	Auslagen	
13.1	Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Kopien und Auszüge bis Format A3, je angefangene halbe Stunde	23,30
13.2	Vervielfältigungen Format A4	0,20
13.3	Vervielfältigungen Format A3	0,30
13.4	Zustellungsgebühren	
13.4.1	Standardbrief	0,90
13.4.2	Kompaktbrief, Paket und sonstige Zustellung	tatsächlicher Aufwand
13.5	Fahrtkosten in €/km	1,00